

Erläuterungen für das Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärung K 1 für 2011

1 Zur **Branchenkennzahl** siehe Punkt 59 in E 2 (Erläuterungen zur Beilage E 1a). In Bezug auf **Mischbetriebe** gilt Folgendes: Ein Mischbetrieb liegt vor, wenn mindestens 20% der betrieblichen Umsätze nicht der angeführten Branchenkennzahl zuzuordnen sind. In diesem Fall ist die Branchenkennzahl der überwiegenden Umsätze anzugeben und das Vorliegen eines Mischbetriebes zu indizieren.

2 Hier sind im Fall eines Rumpfwirtschaftsjahres die Anzahl der Monate des Rumpfwirtschaftsjahres einzutragen. Angefangene Monate gelten als volle Monate. Werden bei der Veranlagung 2011 zwei (mehrere) Wirtschaftsjahre erfasst (zB bei Umstellung des abweichenden Bilanzstichtages auf den 31.12.), ist die Anzahl der Monate der zwei (mehreren) veranlagten Wirtschaftsjahre anzugeben. In einem derartigen Fall sind

- unter Punkt 1 („Bilanzposten gemäß § 224 UGB“) nur die Werte des letztveranlagten Wirtschaftsjahres anzugeben und
- unter Punkt 2 („Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 224 UGB“), Punkt 3 („Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverluste – Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung“), Punkt 4 („In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten“) und Punkt 5 („Bei den Einkünfte aus Gewerbebetrieb wurden gewinnmindernd berücksichtigt“)

der Saldo aus den beiden (mehreren) Wirtschaftsjahren anzugeben.

3 Der **Liquidationszeitraum** beginnt mit dem Ende des Wirtschaftsjahres, das unmittelbar vor Wirksamwerden des Abwicklungsbeschlusses abgelaufen ist, und endet mit der tatsächlichen Abwicklung. Solange die Liquidation nicht abgeschlossen ist, ist nur der Beginn der Liquidation anzugeben. Bei Abschluss der Liquidation ist nur der Liquidationszeitraum anzugeben, die Dauer des Einkünftermittlungszeitraumes (siehe Anmerkung 2) braucht nicht angegeben zu werden.

4 Hier ist die Stellung der Körperschaft in einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 KStG 1988 idGF anzugeben. Es sind auch Doppelnennungen möglich.

5 Gemäß § 7 Abs. 3 KStG können jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die auf Grund des GenG aus der Rechnungslegungspflicht herausfallen, einen Antrag auf Behandlung als rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft stellen. Dadurch behalten sie die Eigenschaft als § 7 Abs. 3-Körperschaft.

6 Bilanzierer haben, soweit Konten des österreichischen Einheitskontenrahmens (EKR) angesprochen sind, nur die auf den ausdrücklich bezeichneten Konten zu erfassenden Aufwendungen/Erträge oder Bilanzpositionen unter den entsprechenden Kennzahlen zu berücksichtigen. Die unter „2. Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB“ einzutragenden Erträge und Aufwendungen müssen den Ansätzen der Gewinn- und Verlustrechnung laut Unternehmensbilanz entsprechen. Soweit der Inhalt einer Kennzahl nicht mit Aufwendungen/Erträgen laut EKR vollkommen übereinstimmt, wird darauf ausdrücklich hingewiesen. Erträge, die nicht in den Kennzahlen **9040** bis **9080** zu erfassen sind, sind in Kennzahl **9090** einzutragen. Aufwendungen, die nicht in den Kennzahlen **9100** bis **9220** zu erfassen sind, sind in Kennzahl **9230** einzutragen. Allfällige Korrekturen sind unter „3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)“ in den Kennzahlen **9240** bis **9280** vorzunehmen.

7 Hier sind Zuführungen zu Gewinn- und/oder Kapitalrücklagen sowie Auflösungen von Gewinn- und/oder Kapitalrücklagen einzutragen.

8 Die im unternehmensrechtlichen Ergebnis enthaltenen Gewinne von Gruppenmitgliedern laut Jahresabschluss sind

unter Kennzahl **9238** abzuziehen und die Verluste hinzuzurechnen, sofern ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Unter Einbeziehung der Angaben in K 1g und der Körperschaftsteuererklärungen der übrigen Teilnehmer an der Unternehmensgruppe erfolgt die Ermittlung des Gruppeneinkommens EDV-unterstützt.

9 Eine verdeckte Ausschüttung liegt vor, wenn die Körperschaft einem Gesellschafter oder einem Angehörigen des Gesellschafters Vermögensvorteile zuwendet, die sie einem Nichtgesellschafter nicht gewähren würde, zB unangemessen hohe Gehaltsbezüge oder Pensionszusagen für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Angestellter, zinsfreie oder besonders niedrig verzinsten Darlehen, überhöhte Zinsen für ein vom Gesellschafter der Gesellschaft gewährtes Darlehen, verbilligte Abgabe von Waren an den Gesellschafter, Überpreise beim Ankauf von Waren vom Gesellschafter, überhöhte Miet- oder Pachtzahlungen an den Gesellschafter. Übernimmt die Körperschaft die für die verdeckte Ausschüttung anfallende Kapitalertragsteuer, so ist diese ebenfalls als verdeckte Ausschüttung in Kennzahl **9288** hinzuzurechnen.

10 Die Körperschaftsteuer ist mit dem Betrag hinzuzurechnen, mit dem sie in der Gewinn- und Verlustrechnung den bilanzmäßigen Gewinn gemindert hat. Es kann ausnahmsweise auch ein Abzug von Körperschaftsteuer in Betracht kommen, wenn nämlich bei der Veranlagung von Vorjahren eine Körperschaftsteuergutschrift erfolgt ist und diese zu einem Ertrag aus Körperschaftsteuer aus Vorjahren geführt hat. Insoweit ausländische Ertragssteuern gewinnmindernd verbucht wurden sind diese ebenfalls in Kennzahl **9292** hinzuzurechnen.

11 Abzugsfähige Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert oder Veräußerungsverluste bei einer zum Anlagevermögen gehörenden Beteiligung sind auf sieben Jahre zu verteilen, soweit nicht Zuschreibungen oder aufgedeckte stille Reserven (auf Antrag) gegenverrechnet werden (§ 12 Abs. 3 Z 2 KStG 1988). Im Jahr der Abschreibung sind unter der Kennzahl **9294** 6/7tel des Abschreibungsbetrages hinzuzurechnen. In den Folgejahren sind offene 1/7tel-Beträge in Kennzahl **9296** einzutragen.

12 In die Kennzahlen **9298**, **9313** und **9314** sind die steuerfreien Beteiligungserträge wie folgt einzutragen:

- § 10 Abs. 1 KStG 1988 sieht in den Z 1 bis 4 eine Steuerbefreiung für verschiedene Formen von Beteiligungserträgen aus inländischen Quellen vor (insbesondere für Gewinnanteile aus inländischen Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Diese sind in Kennzahl **9298** anzugeben.
- § 10 Abs. 1 Z 7 KStG 1988 enthält eine Befreiung für Beteiligungserträge, die aus internationalen Schachtelbeteiligungen stammen. Diese sind in Kennzahl **9314** anzugeben, sofern kein Anwendungsfall des § 10 Abs. 4 KStG 1988 vorliegt (in Kennzahl **672** zu erfassen).
- Ausländische Beteiligungserträge, die nicht aus einer internationalen Schachtelbeteiligung stammen, sind gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG 1988 befreit, wenn die ausländische Körperschaft entweder die Voraussetzungen der Anlage 2 zum EStG 1988 erfüllt, oder den inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallenden Körperschaften vergleichbar ist und mit ihrem Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht. Diese Beteiligungserträge sind in Kennzahl **9313** anzugeben, sofern kein Anwendungsfall des § 10 Abs. 5 KStG 1988 vorliegt (in Kennzahl **835** zu erfassen).

Weiters sind diese in der Beilage K12 aufzuschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen „schwarzen Fonds“ iSd § 40 Abs. 2 InvFG handelt.

13 § 10 Abs. 3 KStG 1988 betrifft die Steuerfreiheit von Gewinnen, Verlusten und sonstigen Wertänderungen aus internationalen Schachtelbeteiligungen. Derartige steuerfreie Wertänderungen sind in Kennzahl **9302** einzutragen. Nicht umfasst sind die Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von solchen Beteiligungen, für die eine Option zu Gunsten der Steuerwirksamkeit der Beteiligung ausgetübt wurde.

14 In Kennzahl **9303** sind Verluste, die gem. § 2 Abs. 8 EStG 1988 in Vorjahren steuerwirksam im Inland geltend gemacht wurden, in dem Veranlagungszeitraum hinzu-zurechnen, in dem sie im Ausland gewinnmindernd geltend gemacht werden oder geltend gemacht werden können.

15 Hier sind sämtliche nicht in vorgenannten Kennzahlen zu erfassenden Zurechnungen zu erfassen. Weiters sind hier Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Veräußerungsverluste hinsichtlich von Beteiligungen an Gruppenmitgliedern mit ihrem vollen Betrag zuzurechnen (§ 9 Abs. 7 KStG 1988). Außerdem ist an dieser Stelle der Differenzbetrag zuzurechnen, wenn in der Gewinn- und Verlustrechnung der endgültige steuerliche Gewinn-/Verlustanteil aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft als Mitunternehmer noch nicht erfasst ist.

16 Hier sind sämtliche nicht in vorgenannten Kennzahlen zu erfassenden Abrechnungen zu erfassen. Außerdem ist an dieser Stelle der Differenzbetrag abzurechnen, wenn in der Gewinn- und Verlustrechnung der endgültige steuerliche Gewinn-/Verlustanteil aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft als Mitunternehmer noch nicht erfasst ist.

17 Der von der österreichischen Einkommensteuer freizustellende Teil der (positiven) Einkünfte (Auslandseinkünfte) ist stets nach österreichischem Recht zu ermitteln.

18 Hier sind ausländische Verluste einzutragen, die nach § 2 Abs. 8 EStG 1988 (beruhend auf dem VwGH-Erkenntnis vom 25.9.2001, 99/14/0217) mit inländischen Einkünften ausgeglichen worden sind.

19 Die vom Schuldner einbehaltene oder übernommene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

20 In den Kennzahlen **672**, **835** und **840** sind im Inland steuerpflichtige (d.h. in Kennzahl **777** enthaltene) ausländische Einkünfte anzugeben. Der Eintrag der entsprechenden ausländischen Einkünfte ist Voraussetzung für die jeweilige Anrechnung darauf entfallender ausländischer Steuern. In Kennzahl **672** sind die in § 10 Abs. 4 KStG 1988 geregelten Beteiligungserträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen, in Kennzahl **835** die in § 10 Abs. 5 KStG 1988 geregelten Beteiligungserträge und in Kennzahl **840** die sonstigen ausländischen Einkünfte anzugeben. Als sonstige ausländische Einkünfte kommen beispielsweise ausländische Zins- und Lizenz Einkünfte sowie ausländische Betriebsstätte Einkünfte in jenen Fällen, in denen gemäß dem anzuwendenden DBA die so genannte Anrechnungsmethode vorgesehen ist. Hinsichtlich der anzurechnenden Steuern ist zu unterscheiden:

- Bei Beteiligungserträgen ist - für Zwecke des Anrechnungsvortrages - zwischen ausländischer Körperschaftsteuer (Kennzahl **673** bzw. **836**) und ausländischer Quellensteuer (Kennzahl **851** bzw. **852**) zu unterscheiden. Die Reihenfolge und Höhe der Anrechnung ergibt sich aus § 10 Abs. 6 KStG 1988. Die Kennzahlen **835**, **836** und **852** sind in der Beilage K 12 aufzuschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ausgenommen „schwarze Fonds“) bezogen.
- Bei sonstigen ausländischen Einkünften ist die insgesamt anzurechnende Steuer in der Kennzahl **841** anzugeben. Sie ergibt sich aus dem jeweiligen DBA.

21 Ab dem Veranlagungsjahr 2001 wird die Verlustverrechnung (IFB-Wartetastenverluste und Verluste aus Beteiligungen gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988) durch die Regelung

des § 2 Abs. 2b Z 1 EStG 1988 eingeschränkt, und zwar durch eine Verrechnungsgrenze von 75% der positiven Einkünfte. Daher sind in Kennzahl **639** höchstens 75% der positiven Einkünfte als Verlustverrechnung anzusetzen. Verrechenbare Wartetastenverluste aus Vorjahren aus Anteilen an Personengesellschaften sind unter der Kennzahl **616** einzutragen.

22 Hier sind einerseits die Gewinn-/Verlustanteile aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft als Mitunternehmer und andererseits die aus dieser Beteiligung entstehenden Wartetastenverlustverrechnungen einzutragen. Ab dem Veranlagungsjahr 2001 wird die Verlustverrechnung durch die Regelung des § 2 Abs. 2b Z 1 EStG 1988 eingeschränkt, und zwar durch eine Verrechnungsgrenze von 75% der positiven Einkünfte. Daher sind unter der Kennzahl **616** höchstens 75% der positiven Einkünfte als Verlustverrechnung anzusetzen.

23 Enthält der steuerpflichtige Gesamtbetrag der Einkünfte des Jahres auch Verlustanteile, deren Vortragsfähigkeit durch Gesetz eingeschränkt ist (wie beispielsweise Verluste, die nicht durch ordnungsgemäße Buchführung ermittelt worden sind), sind diese unter der Kennzahl **617** anzugeben.

24 Hier sind abzugsfähige Verluste, die ab dem Jahr 1991 entstanden sind, sowie wegen Anwendung der Vortragsgrenze (siehe Anmerkung 25) abzugsfähig bleibende Fünftelverlusten aus 1989/1990 einzutragen (siehe dazu Rz 4533d der Einkommensteuerrichtlinien 2000). Sie sind ungekürzt anzugeben.

25 Ab dem Veranlagungsjahr 2001 wird die Verlustverrechnung durch die Regelung des § 2 Abs. 2b Z 2 EStG 1988 eingeschränkt, und zwar durch eine Verrechnungsgrenze von grundsätzlich 75%. Soweit in den positiven Einkünften Sanierungs-, Liquidationsgewinne bzw. Veräußerungs- oder Aufgabegewinne (§ 24 EStG 1988) enthalten sind, kommt es gemäß § 2 Abs. 2b Z 3 EStG 1988 zu keiner Vortragsbegrenzung. Der Betrag dieser Gewinne ist bei der Kennzahl **624** anzugeben und wird automatisch in die Ermittlung der Vortragsgrenze einbezogen.

26 Wenn der Liquidationszeitraum vor dem 1.1.2005 begonnen hat, ist der auf den Zeitraum bis 31.12.2004 entfallende Liquidationsgewinn an dieser Stelle einzutragen und wird mit 34% versteuert.

27 In Fällen eines Schuldnachlasses im Sinne des § 23a KStG 1988 (Erfüllung der Sanierungsplanquote) ist die aus Sanierungsgewinnen entstehende Körperschaftsteuer in dem über der Quote liegenden Ausmaß nicht festzusetzen.

28 Gemäß § 6 Z 6 lit. b EStG 1988 bzw. nach dem Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) unterbleibt auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages in bestimmten Fällen der Überführung von Wirtschaftsgütern oder Betrieben (Betriebsstätten) in das EU-Ausland oder einen Staat des EWR, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe mit der Republik Österreich besteht, die Festsetzung der aus der Überführung resultierenden Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung oder dem sonstigen Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen (siehe dazu insbesondere Rz 2517a ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000). Wird ein solcher Antrag (durch Ankreuzen) gestellt, ist der Betrag, der die Einkünfte nicht vermindert haben darf, in Kennzahl **805** einzutragen. Die bescheidmäßige Steuerschuld wird dadurch um die auf diesen Betrag entfallende Steuer vermindert.

29 In Umsetzung des EuGH-Urteils vom 10.02.2011, Rs C-436/08 und C-437/08, kann auf Antrag jene ausländische Körperschaftsteuer, die im Rahmen der Anrechnung nach § 10 Abs. 6 KStG 1988 die Steuerschuld übersteigt, frühestmöglich in Folgejahren angerechnet werden. Die Anrechnung ist durch Eintragung des anzurechnenden Betrages in die Kennzahl **850** zu beantragen.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärung K 2 für 2011

Aussagen zur Pauschalierung können nur Vereine, nicht aber Privatstiftungen betreffen.

1 Dieses Erklärungsformular ist von jenen Körperschaften zu verwenden, die nicht unter § 7 Abs. 3 fallen und die nicht nach § 1 Abs. 3 beschränkt steuerpflichtig sind. Dazu gehören insbesondere Privatstiftungen, die unter § 13 fallen, Vereine sowie Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts. Außerdem sind von gemäß § 5 Z 6 befreiten Körperschaften, die Einkünfte aus einem steuerpflichtigen Betrieb zu versteuern haben, auch jene Einkünfte aus Kapitalvermögen zu deklarieren, die, wären sie im Inland bezogen, der KEST unterliegen würden, sowie ausschüttungsgleiche Erträge von Nicht-Meldefonds.

2 Hier sind die Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft anzuführen. Beachten Sie bitte, dass für das Formular K2a die Ausfüllhilfe zu E 1 Teil B relevant ist.

3 Hier ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb, aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb bzw. bei Beteiligungen an Mitunternehmenschaften der Gewinnanteil anzugeben. Fügen Sie bitte auch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bei.

4 Nur für Privatstiftungen:

Nicht zu erfassen sind

- gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 5, 6 und 7 steuerfreie Beteiligungserträge (diese sind in KZ **831** bzw. **832** anzugeben),
- gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 4 und 5 steuerpflichtige Beteiligungserträge (diese sind in KZ **834** bzw. **838** anzugeben) sowie
- Beträge, die der Zwischenbesteuerung unterliegen.

Alle anderen steuerpflichtigen Beteiligungserträge (insbesondere Portfoliodividenden aus Drittstaaten) sind in KZ **642** anzugeben.

5 Hier sind auch kapitalertragsteuerpflichtige, aber nicht endbesteuerte Erträge aus nur einem bestimmten Personenkreis angebotenen Forderungswertpapieren (Begebung im Rahmen eines „Private-Placement“) einzutragen.

6 Hier sind auch Erträge aus bestimmten kurzläufigen Lebensversicherungen (§ 27 Abs. 1 Z 6 EStG 1988) einzutragen. **Nicht zu erfassen sind Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 von Privatstiftungen.**

7 Die Kapitalertragsteuer wird bei der Veranlagung auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Hier ist insbesondere die Kapitalertragsteuer von Gewinnanteilen echter stiller Gesellschafter, eine zu Unrecht einbehaltene Kapitalertragsteuer von Erträgen, die der Zwischenbesteuerung unterliegen sowie eine gemäß § 42 Abs. 4 InvFG 1993 einbehaltene „Sicherungssteuer“ einzutragen.

8 Hier werden die endbesteuerungsfähigen Kapitalerträge eingetragen, wenn die Körperschaft auf die Endbesteuerung verzichtet, um die Kapitalerträge mit Verlusten aus anderen Einkunftsquellen ausgleichen zu können (§ 7 Abs. 2 KStG iVm § 97 Abs. 4 EStG). In Kennzahl **647** sind jene KEST-Beträge einzutragen, die von den unter Kennzahl **646** erfassten Kapitalerträgen abgezogen wurden. Diese KEST wird im Zuge der Veranlagung auf die KSt angerechnet.

9 Unter Punkt 3.4 a) fallen auch Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge aus ausländischen Investmentfonds auf ausländischen Depots (ausgenommen Substanzgewinne, die unter Kennzahl **660** zu erfassen sind). Unter Punkt 3.4 b) tragen Sie negative ausschüttungsgleiche Erträge „weißer“ ausländischer Investmentfonds ein. Sie erhalten dadurch die KEST zurück, die bei einer vorangehenden Ausschüttung zuviel einbehalten wurde (diese KEST darf nicht bei Kennzahl **645** eingetragen werden). Eine Eintragung ist nur dann zulässig, wenn Sie vor der Zurechnung dieser negativen ausschüttungsgleichen Erträge

(4 Monate nach Ende des Fondsgeschäftsjahres) eine Ausschüttung aus demselben Anteilschein auch tatsächlich bezogen haben. Der negative ausschüttungsgleiche Ertrag ist betragsmäßig begrenzt mit der Höhe der tatsächlichen Ausschüttung. Unter der folgenden Kennzahl **817** sind anrechenbare ausländische (Quellen)Steuern anzuführen, die auf nicht endbesteuerte Kapitalerträge (Kennzahl **819**) entfallen. Anrechenbar sind ausländische (Quellen)Steuern stets nur insoweit, als dem ausländischen Staat auf Grund von DBA ein Quellenbesteuerungsrecht zukommt, d.h. eine Anrechnung kann jeweils nur in der im DBA festgelegten Höhe erfolgen. Die Anrechnung ist überdies mit der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Steuer begrenzt. Ausländische (Quellen)Steuern, die im Ausland erstattet werden können, dürfen nicht eingetragen werden.

10 Ausländische Beteiligungserträge, die nicht aus einer internationalen Schachtelbeteiligung stammen, sind gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 befreit, wenn die ausländische Körperschaft entweder die Voraussetzungen der Anlage 2 zum EStG 1988 erfüllt, oder den inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallenden Körperschaften vergleichbar ist und mit ihrem Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht. Diese Beteiligungserträge sind in Kennzahl **842** anzugeben, sofern kein Anwendungsfall des § 10 Abs. 5 KStG 1988 vorliegt (in Kennzahl **843** zu erfassen). Die auf die Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 KStG 1988 entfallende anzurechnende ausländische Körperschaftsteuer ist in Kennzahl **844**, die ausländische Quellensteuer in Kennzahl **846** anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass

- **die Werte auch in Kennzahl 835, 836 und 840 (zusammen mit Werten aus der K 2a) zu übernehmen sind;**
- **Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 von Privatstiftungen hier nicht zu erfassen sind;**
- **die Beteiligungserträge und die anzurechnende Steuer in der Beilage K12 aufzuschlüsseln sind, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen „schwarzen Fonds“ iSd § 40 Abs. 2 InvFG handelt.**

11 Unter der Kennzahl **650** sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 EStG 1988) anzugeben. Es ist jeweils eine „Überschuss-Rechnung“ (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) anzuschließen.

12 Hier sind „**Sonstige Einkünfte**“, das sind wiederkehrende Bezüge (zB Leibrenten), Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (insbesondere Gewinne aus einem nicht betrieblichen Grundstücksverkauf innerhalb bestimmter Fristen) und Einkünfte aus Leistungen wie insbesondere solche aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände, weiters ggf. Funktionsgebühren einzutragen. Bitte geben Sie Art und Höhe der Einkünfte in einer Beilage an.

13 In den Kennzahlen **835** und **840** sind die in den betrieblichen Einkünften sowie in den Einkünften aus Kapitalvermögen enthaltenen, im Inland steuerpflichtigen ausländischen Einkünfte anzugeben. Der Eintrag der entsprechenden ausländischen Einkünfte ist Voraussetzung für die jeweilige Anrechnung darauf entfallender ausländischer Steuern.

In Kennzahl **835** sind die in § 10 Abs. 5 KStG 1988 geregelten Beteiligungserträge (Summe aus Kennzahl **843** und K 2a, Kennzahl **9083**) anzugeben. Hinsichtlich der anrechenbaren Steuern ist - für Zwecke des Anrechnungsvortrages - zwischen ausländischer Körperschaftsteuer (Kennzahl **836**, Summe aus Kennzahl **844** und K 2a, Kennzahl **9086**) und ausländischer Quellensteuer (Kennzahl **852**, Summe aus Kennzahl **846** und K 2a, Kennzahl **9087**) zu unterscheiden. Die Reihenfolge und Höhe der Anrechnung ergibt sich aus § 10 Abs. 6 KStG 1988. In Kennzahl **840** sind die sonstigen ausländischen Einkünfte anzugeben. Als sonstige ausländische Einkünfte kommen beispielsweise ausländische Zins- und Lizenz Einkünfte sowie ausländische Betriebsstätteinkünfte in jenen Fällen in Betracht,

in denen gemäß dem anzuwendenden DBA die so genannte Anrechnungsmethode vorgesehen ist. Die Ermittlung der hier angegebenen Einkünfte ist als Beilage der Erklärung anzuschließen. Bei sonstigen ausländischen Einkünften ist die insgesamt anzurechnende Steuer in der Kennzahl **841** anzugeben. Sie ergibt sich aus dem jeweiligen DBA.

14 Der nach einem DBA von der österreichischen Besteuerung freizustellende Teil der Einkünfte (Auslandseinkünfte) ist stets nach österreichischem Recht zu ermitteln und ist diese Ermittlung als Beilage anzuschließen.

15 Ab dem Veranlagungsjahr 2001 wird die Verlustverrechnung (IFB-Wartetastenverluste und Verluste aus Beteiligungen gem. § 2 Abs. 2a EStG 1988) durch die Regelung des § 2 Abs. 2b Z 1 EStG 1988 eingeschränkt, und zwar durch eine Verrechnungsgrenze von 75% der positiven Einkünfte. Daher sind unter der Kennzahl **639** höchstens 75% der positiven Einkünfte als Verlustverrechnung ansetzbar.

16 Die Kennzahl **619** dient der Verrechnung von abzugsfähigen Verlusten, die ab dem Jahr 1991 entstanden sind. Diese sind ungekürzt anzugeben.

17 Soweit in den positiven Einkünften Sanierungs-, Veräußerungs-, Aufgabe- und Liquidationsgewinne enthalten sind, kommt es gemäß § 2 Abs. 2b Z 3 EStG 1988 zu keiner Vortragsbegrenzung. Der Betrag dieser Gewinne ist bei der Kennzahl **624** anzugeben und wird automatisch in die Berechnung des Begrenzungsbetrages einbezogen.

18 Gemäß § 6 Z 6 lit. b EStG 1988 unterbleibt auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages in bestimmten Fällen der Überführung von Wirtschaftsgütern oder Betrieben (Betriebsstätten) in das EU-Ausland oder einen Staat des EWR, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe mit der Republik Österreich besteht, die Festsetzung der aus der Überführung resultierenden Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung oder dem sonstigen Ausschneiden aus dem Betriebsvermögen (siehe dazu insbesondere Rz 2517a ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000). Wird ein solcher Antrag (durch Ankreuzen) gestellt, ist der Betrag, der die Einkünfte nicht vermindert haben darf, in Kennzahl **805** einzutragen. Die bescheidmäßige Steuerschuld wird dadurch um die auf diesen Betrag entfallende Steuer reduziert.

19 Gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 unterbleibt auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages in Fällen der so genannten „Wegzugsbesteuerung“ (siehe dazu insbesondere Rz 6677 ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000) bei Wegzug in das EU-Ausland oder einen Staat des EWR, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe mit der Republik Österreich besteht, die Festsetzung der aus dem Wegzug resultierenden Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung oder dem Wegzug in einen Drittstaat. Wird ein solcher Antrag (durch Ankreuzen) gestellt, ist der Betrag, der die Einkünfte (Kennzahl **833**) nicht vermindert haben darf, in Kennzahl **806** einzutragen. Die bescheidmäßige Steuerschuld wird dadurch um die auf diesen Betrag entfallende (Hälfte) Steuer reduziert.

20 Fließend Privatstiftungen ab dem 18.06.2009 Beteiligungserträge zu, gelten folgende Regelungen:

- § 10 Abs. 1 KStG 1988 sieht - wie bisher - in den Z 1 bis 4 eine Steuerbefreiung für verschiedene Formen von Beteiligungserträgen aus inländischen Quellen vor (insbesondere für Gewinnanteile aus inländischen Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Diese sind in Kennzahl **830** anzugeben. Wurde für diese inländischen Beteiligungserträge KEST einbehalten, kann eine Anrechnung im Wege der Veranlagung durch Eintragung der anzurechnenden KEST in Kennzahl **845** erfolgen.
- § 13 iVm § 10 Abs. 1 Z 7 KStG 1988 enthält eine Befreiung für Beteiligungserträge, die aus internationalen Schachtelbeteiligungen stammen. Diese sind in Kennzahl **832** anzugeben, sofern kein Anwendungsfall des § 10 Abs. 4 KStG 1988 vorliegt (in Kennzahl **834** zu erfassen).
- Ausländische Beteiligungserträge, die nicht aus einer internationalen Schachtelbeteiligung stammen, sind gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG 1988 befreit, wenn die ausländische Körperschaft entweder die Voraussetzungen der Anlage 2 zum EStG 1988 erfüllt, oder den inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallenden Körperschaften vergleichbar ist und mit ihrem Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht. Diese Beteiligungserträge sind in Kennzahl **832** anzugeben, sofern kein Anwendungsfall des § 10 Abs. 5 KStG 1988 vorliegt (in Kennzahl **838** zu erfassen).

In den Kennzahlen **834** und **838** sind im Inland steuerpflichtige ausländische Beteiligungserträge anzugeben. Der Eintrag der entsprechenden ausländischen Einkünfte ist Voraussetzung für die jeweilige Anrechnung darauf entfallender ausländischer Steuern. In Kennzahl **834** sind die in § 10 Abs. 4 KStG 1988 geregelten Beteiligungserträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen, in Kennzahl **838** die in § 10 Abs. 5 KStG 1988 geregelten Beteiligungserträge anzugeben. Hinsichtlich der anrechenbaren ausländischen Steuer ist - für Zwecke des Anrechnungsvortrages - zwischen ausländischer Körperschaftsteuer (Kennzahl **837** bzw. **839**) und ausländischer Quellensteuer (Kennzahl **847** bzw. **848**) zu unterscheiden. Die Reihenfolge und Höhe der Anrechnung ergibt sich aus § 10 Abs. 6 KStG 1988.

21 Hier sind alle Zuwendungen an Begünstigte einzutragen, von denen Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Bei Zuwendungen an ausländische Begünstigte ist es zusätzlich erforderlich, dass keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer erfolgt ist.

22 In Umsetzung des EuGH-Urteils vom 10.02.2011, Rs C-436/08 und C-437/08, kann auf Antrag jene ausländische Körperschaftsteuer, die im Rahmen der Anrechnung nach § 10 Abs. 6 KStG 1988 die Steuerschuld übersteigt, frühestmöglich in Folgejahren angerechnet werden. Die Anrechnung ist durch Eintragung des anzurechnenden Betrages in die Kennzahl **850** zu beantragen.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärung K 3 für 2011

1 Dieses Formular ist von ausländischen Körperschaften sowie ggf. Körperschaften öffentlichen Rechts (außerhalb von Betrieben gewerblicher Art) und persönlich von der unbeschränkten Steuerpflicht befreiten (teilweise befreiten) Körperschaften zu verwenden. Bei der Ermittlung der Einkünfte sind Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur insoweit zu berücksichtigen, als sie mit den entsprechenden Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Alle Einkünfte gemäß § 21 KStG 1988 einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, von denen kein Steuerabzug vom Kapitalertrag oder nach § 99 EStG 1988 vorzunehmen ist, sind zu veranlagern. Weiters sind folgende steuerabzugspflichtige Einkünfte im Rahmen der nachfolgenden Veranlagung zu erfassen:

Einkünfte, die zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes (Betriebsstätte) gehören;

Einkünfte als stiller Gesellschafter; Einkünfte, die zu den Gewinnanteilen von Gesellschaftern (Mitunternehmern) einer ausländischen Gesellschaft, die an einer inländischen Personengesellschaft beteiligt ist, gehören.

2 Hier sind die Einkünfte (Gewinn) aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft anzuführen.

3 Hier sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird, **eine ständige Vertreterin/ein ständiger Vertreter** bestellt ist **oder bei dem im Inland unbewegliches Vermögen** vorliegt, einzutragen. Bei Beteiligungen **an Mitunternehmenschaften** ist der Gewinnanteil anzugeben.

3a Hier sind auch Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge aus ausländischen Investmentfonds auf ausländischen Depots und ausschüttungsgleiche Erträge „weißer“ und „schwarzer“ ausländischer Investmentfonds auf inländischen Depots einzutragen. Die Kapitalertragsteuer wird bei der Veranlagung auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Bei Kennzahl **666** ist insbesondere die KEST von Gewinnanteilen echter stiller Gesellschafter sowie eine gemäß § 42 Abs. 4 InvG 1993 einbehaltene Sicherungssteuer einzutragen.

4 Unter der Kennzahl **650** sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 EStG 1988) anzugeben, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Inland gelegen oder in ein inländisches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden. Es ist jeweils eine „Überschuss-Rechnung“ (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) anzuschließen.

5 Unter Punkt 5. a) sind Spekulationseinkünfte (§ 30 EStG 1988), soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen einzutragen. Unter Punkt 5. b) sind Einkünfte aus der Veräußerung bestimmter Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften (§ 31 EStG 1988) einzutragen.

6 Ab dem Veranlagungsjahr 2001 wird die Verlustverrechnung (IFB-Wartetastenverluste und Verluste aus Beteiligungen gem. § 2 Abs. 2a EStG 1988) durch die Regelung des § 2 Abs. 2b Z 1 EStG 1988 eingeschränkt, und zwar durch eine Verrechnungsgrenze von 75% der positiven Einkünfte. Daher sind unter der Kennzahl **639** höchstens 75% der positiven Einkünfte als Verlustverrechnung ansetzbar.

7 Enthält der steuerpflichtige Gesamtbetrag der inländischen Einkünfte des Jahres auch Verlustanteile deren Vortragsfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen (eingeschränkt) ist, wie beispielsweise Verluste deren Vortragsfähigkeit durch § 102 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 eingeschränkt ist oder die nicht durch ordnungsgemäße Buchführung ermittelt worden sind, sind diese unter der Kennzahl **617** anzugeben. Bei einem „Einnahmen-Ausgaben-Rechner“ sind Verluste ab dem vierten Veranlagungszeitraum nach Betriebseröffnung nicht mehr

abzugsfähig und somit ab diesem Jahr ebenfalls unter der Kennzahl **617** einzutragen. Mit dem KMU-FörderungsG 2006 wurde für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ein genereller Abzug von offenen Verlusten der letzten drei Jahre eingeführt. Mit § 124b Z 135 BBG 2007 wird sichergestellt, dass Anlaufverluste der Wirtschaftsjahre bis 2006 weiterhin abzugsfähig bleiben, auch wenn sie nach der mit dem KMU-FörderungsG 2006 geschaffenen Dreijahresregelung aus dem Verlustvortrag herausfallen würden. Damit gehen bis 2006 entstandene und noch nicht verwertete Anlaufverluste nicht unter, sie bleiben zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

8 Der Verlustabzug ist nach § 21 Abs. 1 Z 1 KStG 1988 iVm mit § 8 Abs. 4 Z 2 KStG 1988 und insbesondere in Verbindung mit § 102 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 (siehe Einkommensteuerrichtlinien 2000 Rz 8059) nur eingeschränkt möglich. Von der innerstaatlichen Regelung des § 102 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 wird nur insoweit abgewichen, als sich aus DBA-Bestimmungen anderes ergibt. Unter Hinweis auf die erhöhte Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten ist der Nachweis, dass ein Verlustabzug zulässig ist bzw. dass keine Doppelverwertung von Verlusten erfolgt, vom beschränkt Steuerpflichtigen zu erbringen (zweckmäßigerweise durch Vorlage der Steuererklärungen und Steuerbescheide des Ansässigkeitsstaates als Beilage zur österreichischen Körperschaftsteuererklärung).

9 Soweit in den positiven Einkünften Sanierungs-, Veräußerungs-, Aufgabe- und Liquidationsgewinne enthalten sind, kommt es gemäß § 2 Abs. 2b Z 3 EStG 1988 zu keiner Vortragsbegrenzung. Der Betrag dieser Gewinne ist bei der Kennzahl **624** anzugeben und wird automatisch in die Berechnung des Begrenzungsbetrages einbezogen.

10 Als sonstige Sonderausgaben iSd Punkt 6.2. kommen insbesondere Steuerberatungskosten sowie Renten und dauernde Lasten in Betracht, soweit diese nicht bereits Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten darstellen, soweit sie sich auf das Inland beziehen und soweit sie nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 1 KStG 1988 umfasst sind.

11 In Fällen eines Schuldnachlasses im Sinne des § 23a KStG 1988 (Erfüllung der Sanierungsplanquote) ist die aus Sanierungsgewinnen entstehende Körperschaftsteuer in dem über der Quote liegenden Ausmaß nicht festzusetzen.

12 Gemäß § 6 Z 6 lit. b EStG 1988 bzw. nach dem Umgründungssteuergesetz unterbleibt auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages in bestimmten Fällen der Überführung von Wirtschaftsgütern oder Betrieben (Betriebsstätten) in das EU-Ausland oder einen Staat des EWR, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe mit der Republik Österreich besteht, die Festsetzung der aus der Überführung resultierenden Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung oder dem sonstigen Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen (siehe dazu insbesondere Rz 2517a ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000). Wird ein solcher Antrag (durch Ankreuzen) gestellt, ist der Betrag, der die Einkünfte nicht vermindert haben darf, in Kennzahl **805** einzutragen. Die bescheidmäßige Steuerschuld wird dadurch um die auf diesen Betrag entfallende Steuer reduziert.

13 Gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 unterbleibt auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages in Fällen der so genannten „Wegzugsbesteuerung“ (siehe dazu insbesondere Rz 6677 ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000) bei Wegzug in das EU-Ausland oder einen Staat des EWR, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe mit der Republik Österreich besteht, die Festsetzung der aus dem Wegzug resultierenden Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung oder dem Wegzug in einen Drittstaat. Wird ein solcher Antrag (durch Ankreuzen) gestellt, ist der Betrag, der die Einkünfte (Kennzahl **833**) nicht vermindert haben darf, in Kennzahl **806** einzutragen. Die bescheidmäßige Steuerschuld wird dadurch um die auf diesen Betrag entfallende (Hälfte)Steuer reduziert.

14 In den Kennzahlen **672** und **835** sind die in den betrieblichen Einkünften enthaltenen, im Inland steuerpflichtigen Beteiligungserträge anzugeben. Der Eintrag der entsprechenden ausländischen Einkünfte ist Voraussetzung für die jeweilige Anrechnung darauf entfallender ausländischer Steuern.

In Kennzahl **672** sind die in § 10 Abs. 4 KStG 1988 geregelten Beteiligungserträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen, und in Kennzahl **835** die in § 10 Abs. 5 KStG 1988 geregelten sonstigen Beteiligungserträge anzugeben.

Hinsichtlich der anrechenbaren Steuern ist - für Zwecke des Anrechnungsvortrages - zwischen ausländischer Körperschaftsteuer (Kennzahl **673** bzw. **836**) und ausländischer Quellensteuer (Kennzahl **851** bzw. **852**) zu unterscheiden. Die Reihenfolge und Höhe der Anrechnung ergibt sich aus § 10 Abs. 6 KStG 1988.

15 In Umsetzung des EuGH-Urteils vom 10.02.2011, Rs C-436/08 und C-437/08, kann auf Antrag jene ausländische Körperschaftsteuer, die im Rahmen der Anrechnung nach § 10 Abs. 6 KStG 1988 die Steuerschuld übersteigt, frühestmöglich in Folgejahren angerechnet werden. Die Anrechnung ist durch Eintragung des anzurechnenden Betrages in die Kennzahl **850** zu beantragen.